
Gebührenreglement⁷

vom 19. Dezember 2017

Gültig ab: 1. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Erlass und Erhöhung der Gebühren	3
1.3	Gebühren für weitere Leistungen.....	3
2	Die einzelnen Gebühren	4
2.1	Allgemeine Verwaltung	4
2.1.1	Schreibgebühren	4
2.1.2	Akteneinsicht	4
2.1.3	Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang	4
2.1.4	Verordnungen und Reglemente	4
2.1.5	Pläne	4
2.1.6	Gebühren für Fotokopien	5
2.1.7	Personalkosten.....	5
2.2	Ressort Präsidiales	5
2.2.1	Bürgerrecht.....	5
2.2.2	Einwohnerdienste.....	5
2.2.3	Gemeindeammanamt.....	6
2.2.4	Mediothek	6
2.2.5	Mitteilungsblatt.....	7
2.3	Ressort Bildung	7
2.3.1	Freiwillige Angebote der Schule	7
2.3.2	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	7
2.3.3	Schulergänzende Betreuung	7
2.3.4	Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen	8
2.4	Ressort Finanzen	10
2.4.1	Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	10
2.5	Ressort Gesellschaft.....	10
2.5.1	Bestattungskosten.....	10
2.5.2	Kadaverbeseitigung	11
2.5.3	Lebensmittelkontrolle	11
2.5.4	Seebadi Haslisee	11

2.6	Ressort Hochbau und Planung	11
2.6.1	Grundlagen	11
2.6.2	Bewilligungsgebühren	12
2.7	Ressort Liegenschaften	15
2.7.1	Vermietung Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude Niederhasli	15
2.7.2	Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli	15
2.7.3	Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli	16
2.7.4	Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)	16
2.7.5	Vermietung Freizeitzentrum Huebwiesen	16
2.8	Ressort Sicherheit	16
2.8.1	Abgaben auf gebrannte Wasser	16
2.8.2	Feuerwehr	17
2.8.3	Fischerei	17
2.8.4	Gastgewerbepatente	17
2.8.5	Hinausschieben der Schliessungsstunden	17
2.8.6	Hunde	17
2.8.7	Nachtparkgebühren	17
2.8.8	Waffenerwerbsscheine	18
2.8.9	Weitere polizeiliche Bewilligungen	18
2.8.10	Taxi	18
2.9	Ressort Soziales	18
2.9.1	Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	18
2.9.2	Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte	18
2.10	Ressort Tiefbau und Landschaft	19
2.10.1	Abfall- / Kehrrichtentsorgung	19
2.10.2	Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	20
2.10.3	Festbankgarnituren	20
2.10.4	Strassenunterhalt	20
2.10.5	Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen	20
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
3.1	Übergangsbestimmung	21
3.2	Inkrafttreten	21

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Organisationsreglements ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli vom 12. Dezember 2017 und wird im Sinne von Art. 20 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat erlassen.

1.2 Erlass und Erhöhung der Gebühren

In besonderen Fällen können die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder in angemessener Höhe erhöht werden. Die Entscheidung ist im Beschluss zu begründen.

1.3 Gebühren für weitere Leistungen^{2/5}

Wer nicht in diesem Gebührenreglement aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bei besonderen Umständen kann bei Vermietung die Gebühr reduziert werden.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltung

2.1.1 Schreibgebühren

Die Gebühren nach diesem Gebührenreglement enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezieller Versand (nicht B-Post im Standardformat) etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Beim Gemeindeammannamt gelten folgende Schreibgebühren:

- Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 15.—
- Für die 2. Bis 10. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 3.—
- Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für Fotokopien je Seite Format A-4 Fr. 2.—

2.1.2 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch Beteiligte eines laufenden Verfahrens ist kostenlos. Für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr gemäss dieser Verordnung erhoben.

2.1.3 Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang

Die Gebühren für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang richten sich nach § 35 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

2.1.4 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen und Reglemente sowie Broschüren der Gemeinde Niederhasli werden kostenlos abgegeben oder können auf der Website heruntergeladen werden.

2.1.5 Pläne

- Ortsplan mit Strassenverzeichnis Fr. 35.—
- Zonenplan Fr. 20.—
- Kernzonenplan Fr. 3.50
- Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen (A5-A3) Fr. 3.50
(nur zulässig, wenn keiner der aufgeführten Pläne verwendet werden kann)

2.1.6 Gebühren für Fotokopien^{2/6}

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------------|
| • A4 – Fotokopie | Fr. | —. ⁷⁰ |
| • A4 – Fotokopie doppelseitig | Fr. | 1.— |
| • A3 – Fotokopie | Fr. | 2.— |
| • A3 – Fotokopie doppelseitig | Fr. | 2.50 |
| • A0 – Fotokopie | Fr. | 10.— |

2.1.7 Personalkosten⁶

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Gemeindeschreiber/-in pro Stunde | Fr. | 140.— |
| • Abteilungsleiter/-in / Gemeindeammann pro Stunde | Fr. | 120.— |
| • Bereichsleiter/-in / Betriebsleiter/-in pro Stunde | Fr. | 100.— |
| • Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in pro Stunde | Fr. | 80.— |
| • Lernende/-r pro Stunde | Fr. | 30.— |

2.2 Ressort Präsidiales

2.2.1 Bürgerrecht^{2/6}

Einbürgerung von Ausländern:

- | | |
|---|--------------|
| • Einzelperson bis 20 Jahre | gebührenfrei |
| • Einzelperson ab 20 bis 25 Jahre | Fr. 250.— |
| • Einzelperson über 25 Jahre | Fr. 500.— |
| • Ehepaar ab 20 bis 25 Jahre | Fr. 500.— |
| • Ehepaar über 25 Jahre | Fr. 1'000.— |
| • miteingebürgerte minderjährige Kinder | gebührenfrei |

Einbürgerung von Schweizern

- | | | |
|--|-----|-------|
| • Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) | Fr. | 100.— |
|--|-----|-------|

Bürgerrechtsentlassung

- | | | |
|--|-----|------|
| • Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) | Fr. | 50.— |
|--|-----|------|

2.2.2 Einwohnerdienste⁶

Es werden folgende Kanzleigebühren verrechnet:

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel | Fr. | 40.— |
| • Elektronische Umzugsmeldung | Fr. | 40.— |
| • Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung sowie Adresswechsel (Wochenaufenthalt, Grenzgänger) | Fr. | 100.— |
| • Auszüge aus dem Einwohnerregister | Fr. | 30.— |
| • Wohnsitzbestätigung (Einzelperson) | | |
| • Wohnsitzbestätigung (Einzelperson inkl. minderjähriger Kinder) | | |

Lebensbescheinigungen (Ausdruck durch Bereich Einwohnerdienste)
 Handlungsfähigkeitszeugnis
 Aufenthaltsausweis

- Lebensbescheinigung vorgedrucktes Formular gebührenfrei
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften Fr. 30.—
- Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 30.—
- Aufforderung zur Erfüllung der Drittmeldepflicht (Einreichen von Ein- und Auszugsanzeigen) Fr. 30.—
- Auskünfte aus dem Einwohnerregister (Adressauskunft);
 - Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private Fr. 15.—
 - Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private Fr. 30.—
 - an Behörden und Ämter gebührenfrei
- Auskünfte über Personendaten in Listenform an Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei
- Gesuch Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.—
- Notariatseinträge Fr. 20.—
- Suisse ID; Identitätsprüfung Fr. 20.—
- SBB; Haushaltprüfung Fr. 10.—
- Weiterverrechnung von Porti bei Versand nach Aufwand
- Hüllen für Ausländerausweise pro Stück gebührenfrei

2.2.3 Gemeindeammannamt²

2.2.4 Mediothek

- Jahresabonnement Einheimische pro Jahr Fr. 50.—
- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 60.—
- Kinder bis 16 Jahren gebührenfrei
 (einmalige Ausweisgebühr von Fr. 5.—)

Nach Ablauf der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren (pro Medium) verrechnet:

- Alle Medien, inkl. elektronische Spiele, Spielfilme Fr. 1.—

Es gelten folgende Ausleihfristen:

- Spielfilme 7 Tage
- Alle übrigen Medien 4 Wochen

Es gelten folgende ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug:

- Das Jahresabonnement ist gültig für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- Alle Ausleihen sind im Aboppreis inbegriffen;
- Defekte Medien werden verrechnet;

- Pro Mahnung werden folgende Gebühren verrechnet

briefliche Mahnung	Fr.	3.—
Mahnung per Mail	Fr.	2.—
- Vorhergehende Mahngebühren werden bei 2. oder 3. Mahnungen aufgerechnet;
- Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien inkl. Mahngebühren in Rechnung gestellt.

2.2.5 Mitteilungsblatt

- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 40.—

Für die Beiträge der Evang.-ref. und der katholischen Kirche sowie der Sekundarschule NiNiHo werden folgende Gebühren verrechnet:

- Pro Monat ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten gratis
- A4-Seite bzw. 3 Spalten: Fr. 200.—
- ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten: Fr. 100.—
- 1/3 A4-Seite bzw. 1 Spalte: Fr. 50.—

2.3 Ressort Bildung

2.3.1 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in separaten Reglementen und Beschlüssen festgehalten. Es betrifft dies:

- Elternbeiträge für Blockflötenunterricht gemäss Reglement Blockflötenunterricht
- Elternbeiträge für Freifächer gemäss Reglement über die Freifachkurse
- Elternbeiträge für Skilager gemäss Reglement Schneelager
- Elternbeiträge für Verpflegung bei Heimplatzierungen gemäss Primarschulpflegebeschluss

2.3.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Für Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Im Archiv/Dossier Arbeitszeugnisse heraussuchen und kopieren Fr. 70.—
- Klassenlisten, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 100.—
- Klassenlisten, erstellt aus EDV-Programm Fr. 50.—
- Schulbestätigungen aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulbestätigungen ehemalige Schüler Fr. 30.—
- Schulzeugnisse für aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulzeugnisse, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 120.—

2.3.3 Schulgänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen gelten die Ansätze gemäss Tarifblatt für Tagesstrukturen der Primarschule Niederhasli.

2.3.4 Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen²

Pro Reservationsgesuch wird eine Bearbeitungsgebühr (BG) von Fr. 50.— verrechnet. Davon ausgenommen sind lediglich Wochenendbelegungen mit Halbtages- resp. Tagesansätzen sowie offiziell registrierte Dorfvereine. Die Primarschulpflege kann in begründeten Fällen individuelle Lösungen bzw. Pauschalen im Sinne dieser Verordnung festlegen.

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine haben gemäss Benützungsglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Aussenanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmegewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft erteilt. Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

Turnhallen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 100.—	Fr. 500.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Kommerzielle Nutzung

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 40.—/Std.	Fr. 600.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 400.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 700.—	Fr. 0.—

Gebührenreduktion am Wochenende für Dauermieter, wenn sie die Anlage bereits kennen und über einen Schlüssel verfügen:

Reduktion Fr. 40.—

- Spielwiesen / Aussenanlagen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Kommerzielle Nutzung

inkl. Duschen/Garderoben	Fr.40.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 60.—/Std.	Fr. 50.—
ohne Duschen/Garderoben	Fr.20.—/Std.	Fr. 156.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Mehrzweckraum Schulhaus Oberhasli

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

Rhythmikraum Kindergarten Spitz

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

** Belegungen am Wochenende sind lediglich in Ausnahmefällen resp. für Dauermieterinnen möglich. Die Reinigung ist Sache der BenutzerInnen. Bei ungenügender Reinigung wird ein Betrag von Fr. 40.— pro Stunde für zusätzliche Aufwände verrechnet.

Singsaal Schulhaus Rossacker und Zentralschulhaus

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen				
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Luftschutzkeller Schulhaus Rossacker

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen				
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Pauschale Jahresgebühr inklusive Wochenende Fr. 600.—

Pausenhalle Schulhaus Rossacker

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	nicht möglich	Fr. 0.—	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	nicht möglich	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

2.4 Ressort Finanzen

2.4.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren⁶

• Dienstleistungen im Bereich Steuern ab 30 Min. / Fall	Regieansatz Ziff. 2.1.7
• Löschung einer Betreuung	Fr. 40.—
• Nachforschungsauftrag für nicht zuweisbare Zahlungen	Fr. 40.—
• Steuerauskunft bei Einbürgerungsgesuchen	Fr. 80.—
• Steuerausweis für ein Jahr (ohne Datensperre, kein Spezialverfahren)	Fr. 40.—
• Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren)	Fr. 80.—
• Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren)	Fr. 120.—
• Zuschlag für Steuerausweise für jedes weitere Jahr	Fr. 20.—

2.5 Ressort Gesellschaft

2.5.1 Bestattungskosten^{2/6}

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Ergänzend gelten folgende Tarife:

• Familiengrab (maximal 1 Erdbestattung)	Fr. 6'000.—
• Familiengrab (nur Urnen)	Fr. 5'000.—
• Grabkreuz (Differenzbetrag zur Standardbeschriftungstafel)	Fr. 40.—
• Zweiter Leichentransport (falls durch Angehörige gewünscht)	nach Aufwand
• Sarg (Differenzbetrag zum Gemeindesarg)	nach Aufwand
• Urne (Differenzbetrag zu Standardurnen (Ton und Holz) und wenn mehrere Urnen gewünscht)	nach Aufwand

Folgende Gebührentarife gelten nur für auswärtige Personen, die in Niederhasli bestattet werden möchten:

• Erdgrab	Fr. 800.—
• Kindergrab	Fr. 600.—
• Urnengrab	Fr. 600.—
• Gemeinschaftsgrab	kostenlos
• Benützung Aufbahrungshalle Niederhasli (Kosten pro Tag)	Fr. 40.—
• Urnennischenwand	Fr. 400.—

2.5.2 Kadaverbeseitigung

Kleintiere bis 25 kg können kostenlos in der kommunalen Kadaversammelstelle entsorgt werden. Die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Tierkadaver ab 25 kg werden dem Tierhalter ohne Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

2.5.3 Lebensmittelkontrolle²

Seit 1. Januar 2020 ist das Kantonale Labor Zürich für die Lebensmittelkontrollen und deren Verrechnungen zuständig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des Kantonalen Labors Zürich sowie der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung vom 5. März 2019.

2.5.4 Seebadi Haslisee⁷

• Einzeleintritt Erwachsene (ab 18 Jahren)	Fr.	5.—
• Einzeleintritt Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren)	Fr.	1.50
• Einzeleintritt Senioren (ab 65 Jahren)	Fr.	4.—
• 10-er Abo Erwachsene	Fr.	40.—
• 10-er Abo Senioren	Fr.	30.—
• 20-er Abo Erwachsene	Fr.	70.—
• 20-er Abo Senioren	Fr.	55.—
• 20-er Abo Kinder und Jugendliche	Fr.	20.—
• Saison-Abo Erwachsene (nur für Einheimische)	Fr.	60.—
• Saison-Abo Senioren (nur Einheimische)	Fr.	50.—
• Saison-Abo Kinder und Jugendliche (nur für Einheimische)	Fr.	30.—

2.6 Ressort Hochbau und Planung

2.6.1 Grundlagen

Die Höhe der Baubewilligungsgebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2 und BKP 3). Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

Die Gemeinde setzt für sämtliche Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, die Gebühren definitiv und abschliessend fest. Die Rechnungsstellung erfolgt:

- im Anzeigeverfahren mit der Bestätigung der Kenntnisaufnahme des Bauvorhabens
- im ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids
- für Vorentscheide mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids

Depot Gemeinde⁵

Vor Baubeginn wird ein Kostenvorschuss für Anschlussgebühren an das Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsnetz sowie der Strassen erhoben. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

Die Höhe bewegt sich im Rahmen der mutmasslichen Summe dieser Gebühren, sofern das Bauvolumen den Betrag von Fr. 25'000.— übersteigt. Massgebend sind die Bestimmungen des Gebührenreglements zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Niederhasli bzw. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

Für die Strassen können folgende Depositen erhoben werden:

- Depot Strassenaufbruch (pro m²) Fr. 500.—
- Depot Abschlüsse (pro Laufmeter) Fr. 200.—

Abrechnung Kostenvorschuss Gemeinde (ohne Verzinsung)

Die Gemeindeverwaltung rechnet die Kostenvorschüsse für Aufwendungen nach Ziff. 2.6.1 sowie für Anschlussgebühren nach der Bauvollendung mit der Bauherrschaft ab. Grundlage für die Abrechnung bildet das definitive Mass bzw. die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung. Gleiches gilt für den Bauwasserbezug bei Neubauten, wobei für diese Gebührenart keine Vorleistung zu erbringen ist.

Bis zur Limite von Fr. 25'000.— werden die Wasserversorgungsgebühren definitiv bei der Erteilung der Baubewilligung verfügt, sofern sich das Bauvorhaben als gebührenpflichtig erweist.

Gebührenausschluss

Im Baubewilligungsverfahren sind die nachstehenden Gebühren nicht inbegriffen.

- Kosten des Gemeindeingenieurs und des Liftkontrolleurs für
 - a) administrativen Arbeiten
 - b) technische Beratung der Baubehörde
- Einmessung des Schnurgerüsts
- spezielle Bewilligungsverfahren (z. B. Kanalisations- / Wasseranschluss)
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen usw.
- Gebühren anderer Behörden
- Bewilligungsgebühren für spezielle, baurechtliche Bewilligungen und Nebenbewilligungen
- Ersatzabgaben Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Amtliche Vermessung

2.6.2 Bewilligungsgebühren²

- Anzeigeverfahren Fr. 225.—
- Mindestgebühr Baubewilligungsgebühren Fr. 225.—
(bis und mit Bausumme bis Fr. 25'000.—)
- Pauschale Insertionskosten Fr. 130.—
- Rechtskraftbescheinigung Fr. 50.—
- Für Energieanlagen (nicht Fossil) keine Gebühren

Degressiver Staffeltarif

Bausumme in 1'000.—	Ansatz o/oo	Bausumme total	Gebühren total
• bis	9	25'000	Fr. 225
• für die ersten	8	25'000 – 250'000	Fr. 225 – 2'025

• für weitere 250	7	250'000 – 500'000	Fr. 2'025 – 3'775
• für weitere 500	6	500'000 – 1'000'000	Fr. 3'775 – 6'775
• für weitere 1'000	5	1'000'000 – 2'000'000	Fr. 6'775 – 11'775

Für Bausummen über Fr. 2 Mio. wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei Fr. 12'000.— maximiert. Wenn nötig, wird die ermittelte Gebühr durch den Insertionszuschlag für die Publikationskosten und die Kosten für die Rechtskraftbescheinigung ergänzt.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig (mehr als 10 % Abweichung), kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.

Für die erforderlichen Bauabnahmen werden zusätzlich 100 % der obgenannten Gebühren verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der Baubewilligung und ist zahlbar vor Baufreigabe.

Gebühren für Einzelbewilligungen²

• Bewilligungen für sämtliche fossile Feuerungsanlagen	Fr. 150.—
• Expertenkosten (private Kontrolle) zu Liftbewilligungen	nach Aufwand
• Feuerwerk-Lager- und –verkaufsbewilligung	Fr. 80.—
• Kontrollgebühr zu Feuerwerk-Lager- und Verkauf	Fr. 80.—
• Kontroll- und Schreibgebühr zu Liftbewilligungen	nach Aufwand
• Lieferung und Anschlagen von Hausnummern	gebührenfrei
• Liftbewilligung	Fr. 150.—
• Nachkontrolle periodische Schutzraumüberprüfung mit Mängel	Fr. 130.—
• Parzellierungsbewilligungen (pro neuem betroffenen Grundstück)	Fr. 150.—
• Periodische Feuerschau mit Mängelverfügung	Fr. 130.—
• Publikationskosten	Fr. 130.—
• Veranstaltungen mit feuerpolizeilichen Kontrollen	Fr. 200.—
• Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr. 50.—
• Zuschlag für zusätzliche Kontrollen	nach Aufwand

Erhöhung der ordentlichen Gebühr

Die Gebühren nach Ziff. 2.6.1 können im Sinne von Ziff. 1.2 um maximal 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Bearbeitung und Behandlung der Gesuche durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur das übliche Mass wesentlich übersteigt.

Siedlungsentwässerungs- / Wasseranschluss

Steht nur die Beurteilung des Kanalisations- und/oder Wasseranschlusses einer Liegenschaft zur Diskussion, beträgt die Pauschale der Gemeinde:

• Kanalisationsanschlussbewilligung	Fr. 150.—
• Wasseranschlussbewilligung	Fr. 150.—

Bauten Familiengärten

- Gartenhäuser und gedeckte Sitzplätze Fr. 225.—
- Übrige Bauten Fr. 50.—

Bauverweigerung

Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 70 % der unter Ziffer 2.6.1 genannten Ansätze.

Rückzug Baugesuch

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 5 % der unter Ziffer 2.6.1 genannten Ansätze.

Weitere Gebühren

Bei folgenden Bau- und Planungsgeschäften können nach vorzeitiger Ankündigung Gebühren nach Aufwand gemäss Ziffer 2.1.7 in Rechnung gestellt werden:

- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren
- Begleitung von Quartierplänen
- Begleitung von UVP-Projekten
- Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung
- Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen sofern sie über 1 Stunde beanspruchen; pauschal Fr. 100.—/Std.
- Weiterverrechnung von Aufwendungen anderer Behördenstellen

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug²

- In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche bestimmen lässt), in den Vorentscheidgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.
- Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, reduziert sich die Gebühr um 10 – 30 %.
- Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Ziffer 2.6.2 genannten Gebühren angemessen reduziert.
- Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Ziffer 2.6.2 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert. Je nach Fragestellung wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet.
- Für gemeinderätliche Ausnahmegewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, kann pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von Fr. 500.— erhoben werden.

Haftung

Für Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer solidarisch.

Nachführung des Vermessungswerks / Mutationen

Die Geometerarbeiten werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen für die amtliche Vermessung verrechnet.

Unterhalt am Vermessungswerk (inkl. Versicherungen), Inkasso- und Verwaltungsaufwand

- Zuschlag auf den Detail-Schlussbetrag des Nachführungsgeometers 10 %

2.7 Ressort Liegenschaften

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine²

Ortsansässige Vereine haben gemäss Benützungsreglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Ausenanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmegewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft erteilt. Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

2.7.1 Vermietung Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude Niederhasli²

2.7.2 Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli

<u>Saal mittel (2/3)</u>	einmalig	Quartal
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 100.—	Fr. 200.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 300.—	Fr. 600.—

<u>Saal gross (3/3)</u>	einmalig	Quartal
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 150.—	Fr. 300.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—

<u>Küche pauschal</u>	je Nutzung
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 40.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 100.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 100.—
• Kommerzielle Nutzung (z.B. öffentliche Kurse)	Fr. 100.—

Technische Einrichtungen Bühne

• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 50.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 50.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 50.—
• Kommerzielle Nutzung	Fr. 100.—

Technische Einrichtungen Bühnenbeleuchtung

• alle	Fr. 50.—
--------	----------

Depot

• alle	Fr. 200.—
--------	-----------

2.7.3 Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli

Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über die Benützung der Schützenstube, welches durch die Betriebskommission Salen erlassen wird.

2.7.4 Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)

- Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine (ohne Depot) Fr. 60.—
- Auswärtige Privatpersonen und Vereine Fr. 100.—
- Depotleistung Fr. 100.—

2.7.5 Vermietung Freizeitzentrum Huebwiesen²

Einzelvermietungen Mehrzweckraum EG

- Mit Küche inklusive Geschirr Fr. 130.—
- Ohne Küche Fr. 80.—

Einzelvermietungen Mehrzweckraum OG

- Ohne Küche Fr. 80.—

Dauervermietungen Mehrzweckräume EG und OG (ohne Küche)

<u>Ganzer Tag pro Woche</u>	<u>Quartal</u>	<u>Jahr</u>
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 750.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 300.—	Fr. 1'000.—
• Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung	Fr. 500.—	Fr. 1'800.—

<u>Halber Tag pro Woche</u>	<u>Quartal</u>	<u>Jahr</u>
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung	Fr. 150.—	Fr. 550.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 750.—
• Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung	Fr. 400.—	Fr. 1'400.—

- Zusätzliche Benützung Küche Mehrzweckraum EG pro Quartal Fr. 150.—

2.8 Ressort Sicherheit

2.8.1 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Gebühren stützen sich auf die kantonale Verordnung zum Gastgewerbegesetz und werden nach Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebranntem Wasser pro Jahr festgesetzt. Die Staffelung ist wie folgt:

- von 1 bis 500 Liter Fr. 200.—
- über 500 bis 1'000 Liter Fr. 400.—
- über 1'000 bis 1'500 Liter Fr. 600.—

- über 1'500 bis 2'000 Liter Fr. 800.—
- über 2'000 bis 2'500 Liter Fr. 1'000.—
- über 2'500 bis 3'000 Liter Fr. 1'200.—
- usw.
- Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.—

2.8.2 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen. Ergänzend gilt: Für den ersten Fehlalarm einer Anlage werden keine Gebühren erhoben. Anschliessend werden die Gebühren gemäss Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet.

2.8.3 Fischerei

- Jahrespatent Fr. 150.—
- Tageskarten Fr. 13.—
- Duplikat bei Verlust gebührenfrei
- Verlust des Schlüssels Fr. 50.—

2.8.4 Gastgewerbepatente

- Festwirtschaftspatent 1. Tag Fr. 50.—
- Festwirtschaftspatent pro Folgetag Fr. 20.—
- Gastwirtschaftspatent Fr. 150.—
- Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.—
- Patentübertragung / -änderung Fr. 100.—

2.8.5 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- vorübergehende Polizeistundenverlängerung Einzeltag/Wochenende Fr. 50.—
- vorübergehende Polizeistundenverlängerung pro Folgetag Fr. 20.—
- dauernde Polizeistundenverlängerung Fr. 400.—

2.8.6 Hunde

Die Hundesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Hundesteuer pro Hund (inkl. Kantonsanteil) Fr. 150.—

2.8.7 Nachtparkgebühren

- Personenwagen (PW), Kleinlastwagen bis 3.5 t, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder pro Monat Fr. 50.—

- Lastwagen (LKW), Anhänger aller Art,
Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge pro Monat Fr. 130.—

2.8.8 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

- Feuerwaffen und andere Fr. 50.—
- Selbstverteidigungssprays und wesentliche Waffenbestandteile Fr. 20.—
- Verlängerung Waffenerwerbsschein bis max. 3 Monate Fr. 20.—

2.8.9 Weitere polizeiliche Bewilligungen²

- Nacht- und Sonntagsarbeit Fr. 50.—
- übrige Bewilligungen/Bearbeitungen Fr. 70.— bis 300.—
- Expresszuschlag Fr. 50.—

Für offiziell registrierte Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Niederhasli werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben. Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten oder diese reduzieren. Für Gesuche, die weniger als zwei Wochen vor dem Termin eingeholt werden, wird in jedem Fall ein Expresszuschlag erhoben.

2.8.10 Taxi²

- Taxibewilligung pro Jahr Fr. 150.—

2.9 Ressort Soziales

2.9.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Gebühr für Bestätigungen Sozialhilfebezug pro Person/Formular Fr. 20.—

2.9.2 Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte

- Erstmalige Prüfung eines Gesuchs für eine Betriebsbewilligung für private Kinderkrippe / Kinderhort, pro Stunde Regieansatz
- Aufsichtsbesuche pro Stunde (angemeldet und unangemeldet, inkl. Berichterstattung) Regieansatz
- Bewilligungserneuerung /-ablehnung pro Stunde Regieansatz

2.10 Ressort Tiefbau und Werke

2.10.1 Abfall- / Kehrrichtentsorgung

Kehrricht-Grundgebühren¹

- pro Wohnung Fr. 100.—
- pro Einfamilienhaus Fr. 100.—
- pro Betrieb Fr. 100.—

Kehrrichtsackgebühren

Die Gebühren für Kehrrichtsäcke werden durch die IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrrichtsackgebühren) festgesetzt.

Sammelbehälter Kunststoffabfall³

Sackvolumen	Einzelpreis	Rolle (10 Stück)
35 l	Fr. 1.70	Fr. 16.50
60 l	Fr. 2.40	Fr. 24.—
110 l	Fr. 3.90	Fr. 38.60

Containermarken für grössere private Abfahren⁴

- 1x Leerung Container oder Kehrricht bis 80 kg (inkl. MwSt) Fr. 40.—

Gewerbekehrricht⁴

- Montage Datenträger (einmalig) (exkl. MwSt.) Fr. 100.—
- Pauschale für Leerung (exkl. MwSt.) Fr. 5.—
- Kehrricht pro Kilo (exkl. MwSt.) Fr. 0.45

Die Gebühren werden quartalsweise von einem externen Dienstleister abgerechnet.

Gebührenmarken für Sperrgut (erhältlich bei Einwohnerdiensten)

Sperrgut, bis zu einer Länge von max. 1.80 m, kann der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Das Sperrgut ist mit den selbstklebenden Gebührenmarken zu versehen.

Pro 5 kg Sperrgut ist eine Sperrgutmarke à Fr. 2.— aufzukleben.

Bei grösseren Mengen kann das Sperrgut in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und auf Voranmeldung auf Rechnung entsorgt werden.

- Mindestrechnungsbetrag: Fr. 50.—

Gebühren Recyclinghof²

- Sperrgut und Holz pro 5 kg Fr. 2.—
- Bauschutt, mineralische und ähnliche Stoffe ab 50 kg Fr. —.30 / kg

Kontrollgebühren für nicht gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

Die Kontrollgebühr für nicht gebührenpflichtige (ungültige) Kehrichtsäcke und Gebinde beträgt pro Kontrolle und Einheit Fr. 200.—.

2.10.2 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Die Tarifsätze für die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Benutzungsgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2.10.3 Festbankgarnituren

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine⁶

Ortsansässige Vereine haben zwei Mal pro Kalenderjahr ein nicht übertragbares Recht auf eine kostenlose Nutzung der Festbänke.

Einwohner

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 10.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 5.—
- Marktstand Fr. 10.—
- Liefergebühren pauschal Fr. 40.—

Auswärtige

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 20.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 10.—
- Marktstand Fr. 20.—
- keine Lieferung, muss abgeholt werden

2.10.4 Strassenunterhalt

- Bewilligungsgebühr Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund Fr. 150.—

Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden.

2.10.5 Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen

- Bagger pro Stunde Fr. 130.—
- Beton pro Schubkarre Fr. 20.—
- Geröll pro Schubkarre Fr. 15.—
- Jeep mit Anhänger pro Stunde Fr. 165.—
- Kompressor pro Stunde Fr. 35.—
- Leitungs- und Leckortung pro Stunde Fr. 25.—
- Strassenwischmaschine pro Stunde Fr. 180.—
- Wandkies pro Schubkarre Fr. 10.—

- Jahresgebühren für Veloabstellplatz für Elektrovelos Fr. 20.—
- Depot für Schlüssel Veloabstellplatz für Elektrovelos Fr. 20.—

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Bei den Baukontrollgebühren gilt die Baueingabe als Auslöser der Leistung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dadurch widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sowie die Gebührenverordnung vom 26. Juni 2012.

Niederhasli, 19. Dezember 2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 192 vom 1. Oktober 2019. In Kraft seit 1. Januar 2020.

² Fassung gemäss GRB Nr. 24 vom 16. Februar 2021. In Kraft seit 1. März 2021.

³ Fassung gemäss GRB Nr. 152 vom 13. Juli 2021. In Kraft seit 13. Juli 2021.

⁴ Fassung gemäss GRB Nr. 199 vom 21. September 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.

⁵ Fassung gemäss GRB Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.

⁶ Fassung gemäss GRB Nr. 257 vom 6. Dezember 2022. In Kraft seit 1. Januar 2023.

⁷ Fassung gemäss GRB Nr. 37 vom 5. März 2024. In Kraft seit 1. Mai 2024.